



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. April 2024

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung stellt fest, dass einerseits Bestrebungen zur Vereinfachung des Direktzahlungssystems geplant sind, andererseits jedoch neue und anspruchsvolle Massnahmen eingeführt werden sollen. Es ist offensichtlich, dass das derzeitige System hinsichtlich Komplexität an seine Grenzen stösst.

Die Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen sowie die Befolgung der verschiedenen Programme haben sich erheblich erhöht. Nach Auffassung der Regierung werden für die Führung landwirtschaftlicher Betriebe gut ausgebildete Landwirtinnen und Landwirte benötigt. Angesichts der steigenden Komplexität erscheint es angemessen, die Anforderungen zu erhöhen. Der aktuelle Direktzahlungskurs wird als ungenügend für die Führung eines Landwirtschaftsbetriebs erachtet und soll ersatzlos gestrichen werden.

In Bezug auf die Einführung der 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen unterstützt die Regierung die Variante 2, die nur die offene Ackerfläche als Berechnungsbasis vorsieht. Die Anrechnung von Flächen ausserhalb der offenen Ackerfläche lehnt die Regierung jedoch ab.

Hinsichtlich des Zeitplans zur Zusammenführung der beiden Programme Vernetzung und Landschaftsqualität ist zwingend eine Übergangsfrist zu gewähren. Der aktuell straffe Zeitplan, verbunden mit dem Fehlen grundlegender Unterlagen (z.B. die Fachplanung Ökologische Infrastruktur als Grundlage), birgt die Gefahr einer unseriösen Projektentwicklung. Dies gilt es zu vermeiden. Eine Flexibilisierung des Einführungszeitpunkts wäre besonders für die Einführung der neuen Software in den «Agricola-Kantonen» vorteilhaft und würde die betroffenen Firmen und Verwaltungen deutlich entlasten.

Die Einführung des Sozialversicherungsschutzes für mitarbeitende Ehepartnerinnen und -partner in der Landwirtschaft wird unterstützt. Der geplante Vollzug stellt jedoch eine administrative Herausforderung dar. Die Regierung ist daher der Meinung, dass eine wesentliche Vereinfachung in Form einer «Selbstdeklaration» zwingend angezeigt ist.

Die Einführung einer Prämienverbilligung für Ernteversicherungen lehnt die Regierung ab. Statt solcher Markteingriffe sollte der Bund ganz auf die Förderung von Präventivmassnahmen setzen.

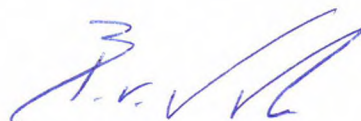
Weitere Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Antwortformular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gever@blw.admin.ch



RRB 2024/303 / Anhang

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	17
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	18
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	19
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	21
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	22
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	23
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	24
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	25
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	27
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	28
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	29
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	30
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	31
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	34
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	35
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	36
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	37

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	38
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	39
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	40
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen mehrerer Verordnungen mit dem Ziel, das Schweizer- mit dem EU-Recht kompatibel zu gestalten und so den hindernisfreien Warenaustausch zu ermöglichen. Die Transparenz, die bei Importen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus dem Ausland verstärkt wird, ist wichtig und wird unterstützt.

Wir würden es begrüßen, wenn vermehrt Vereinfachungen umgesetzt würden. Mit der bereits erfolgten Einführung der Pa.Iv.-Massnahmen und mit der Einführung des Sozialversicherungsschutzes sowie der 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Ackerbau wird der Vollzug immer anspruchsvoller und die Belastbarkeit der Landwirtschaftsbetriebe weiter strapaziert. Das Direktzahlungssystem in der vorliegenden Form erreicht eine kritische Belastungsgrenze. Eine deutliche Vereinfachung wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. In den nächsten Jahren kommt noch der Fachkräftemangel bei den Beratungs-, Vollzugs- und Kontrollstellen hinzu. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sollte dieser Entwicklung proaktiv entgegenwirken und Möglichkeiten zur Vereinfachung erkunden. Die Digitalisierung allein ist nicht die Antwort, da sie oft zu weiterer Komplexität führt und erhebliche Ressourcen beansprucht.

Direktzahlungsverordnung

Es ist nach Ansicht der Regierung angesichts der Herausforderungen und der Verantwortung der Landwirtschaft wichtig, eine solide Grundausbildung der angehenden Landwirtinnen und Landwirte zu fordern. Es ist angesichts der Komplexität der Agrarpolitik nicht mehr angemessen, dass mit dem sogenannten Direktzahlungskurs oder mit einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit von drei Jahren die Anforderungen erfüllt werden können. Die Schweiz benötigt gut ausgebildete Bäuerinnen und Bauern, die in der Lage sind, ein Unternehmen Landwirtschaft zu führen.

Die Vorschläge des Verordnungspakets zielen zum Teil in eine Richtung der administrativen Vereinfachung, was sehr positiv ist. Dennoch bleibt die gesamte Direktzahlungsverordnung viel zu komplex und muss weiter massiv vereinfacht und gestrafft werden. Die Direktzahlungen sollen nicht noch mehr zu einem Vollzugsinstrument von nichtlandwirtschaftlichen Gesetzeserlassen werden (Sozialversicherung, Tier- und Umweltschutz usw.).

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu PBL

Die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge, begleitet von einer Vereinfachung der Massnahmen und der Projektberichte, ist grundsätzlich sehr positiv. Der Zeitplan dafür ist jedoch zu ehrgeizig. Die vom Bund versprochenen Richtlinien und Massnahmen kommen für die Kantone zu spät und lassen aus Zeitgründen keine optimale Projekterarbeitung zu. Beim Bund müssen die Projektentwürfe bereits im Januar 2026 zur Vorprüfung eingereicht werden. Der vorgeschlagene Zeitplan erscheint recht knapp bemessen. Dazu kommt, dass die kantonalen Agrarsysteme (GELAN, LAWIS, Agricola usw.) diese Massnahmen noch programmieren und umsetzen müssen. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Diese Übergangsfrist ist nicht ausreichend, da der Bund die für die Erarbeitung erforderlichen Unterlagen nicht zeitgerecht zur Verfügung stellt. Die Übergangsfrist darf erst dann beginnen, wenn die notwendigen, rechtsverbindlichen Unterlagen zur Verfügung stehen. Dies wird kaum im 2024 der Fall sein, sondern voraussichtlich erst Anfang 2025. Somit beginnt die zweijährige Übergangsfrist im 2026 und dauert bis Ende 2027. Wir bitten den Bund daher, die Übergangsfrist von zwei Jahren mindestens bis Ende 2027 zu erstrecken., um die durch die verspätete Bereitstellung der Unterlagen entstandene Verzögerung zu kompensieren.

Agricola wird per 1. Januar 2026 durch LAWIS+ abgelöst. Damit nicht für nur ein Jahr für alle Agricola-Kantone die aktuellen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsmassnahmen programmiert werden müssen, wird vom Bund eine flexible Übergangsbestimmung wie folgt gefordert:

- Der Bund schreibt in der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine Übergangsbestimmung für das Jahr 2026 oder besser 2026 und 2027 (Stichwort Übergangsfrist). Dabei ermöglicht er den Kantonen, dass sie die Wahl haben, die LQ- und VP-Beiträge nach zwei unterschiedlichen Methoden berechnen und auszahlen zu können:

a) Methode 1: Berechnung und Ausrichtung der LQP- und VP-Beiträge während der Übergangsfrist auf Grund der aktuellen Flächen- und Massnahmendeklaration des entsprechenden Beitragsjahres. Dies entspricht dem bisherigen Auszahlungsmodell und wird voraussichtlich für alle GE-LAN- und LAWIS-Kantone zur Anwendung gelangen.

b) Methode 2: Berechnung und Ausrichtung der LQP- und VP-Beiträge während der Übergangsfrist erfolgt auf Grund der Flächen- und Massnahmendeklaration 2025 (allenfalls Durchschnitt der Jahre 2024 und 2025). Dabei werden die LQB-Einmalmassnahmen nicht berücksichtigt. Während der Übergangsfrist können keine neuen Massnahmen angemeldet werden. Landveränderungen von +/- 50 Prozent haben keinen Einfluss auf die Höhe der Auszahlung (analog Art. 37 Abs. 4 DZV: *Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird.*). Diese Methode kann eine sinnvolle Alternative für einige oder alle Agricola-Kantone sein.

Sozialversicherungsschutz

Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen, die soziale Absicherung von Ehepartnerinnen und -partner in der Landwirtschaft zu verstärken. Obwohl diese Massnahme aus politischer Sicht wohlwollend gedacht ist, stellt sie sowohl für die Durchführung als auch für die betroffenen Betriebe eine erhebliche administrative Herausforderung dar. Da es sich bei den Eintretenskriterien um betriebswirtschaftliche Grössen handelt, die sich jährlich ändern können, muss die Überprüfung der Ausnahmen jährlich erfolgen, analog den Kürzungen beim Übergangsbeitrag. Für die Umsetzung dieser Massnahme wird der Vollzug vor allem in den ersten Jahren nach der Einführung stark gefordert sein (Ressourcen, fachlich). Aus diesem Grund sind die Bestimmungen so anzupassen, dass ein schlanker Massenvollzug für die Kantone möglich ist. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass eine wesentliche Vereinfachung durch eine Selbstdeklaration erreicht werden kann, die ausreichen sollte, um die Anforderungen zu erfüllen.

Nährstoffbilanz

Die Berechnung der Nährstoffbilanz mit einem zentralen Webservice vereinheitlicht den Vollzug. Die Möglichkeit, wiederum 5 Prozent N und P aufs Folgejahr übertragen zu können, trägt der Praxis Rechnung.

3,5 Prozent-Acker-BFF

Wir unterstützen den Vorschlag, die 3,5 Prozent BFF nur auf die offene Ackerfläche zu beziehen und nicht die gesamte Ackerfläche miteinzubeziehen. Im Gegenzug soll auf die Anrechnung weiterer Flächen verzichtet werden. Dass die Landwirtinnen und Landwirte im Gegenzug auf die Verwendung von Mähaufbereitern beim Mähen der BFF I Flächen verzichten, scheint uns eine gute Kompromisslösung.

Risikobasierte Kontrollen

Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500.– Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Probeentnahme und Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte (VP) und Landschaftsqualitätsprojekte (LQP) zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird grundsätzlich begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Zudem ist den Kantonen eine Übergangsfrist bis zur definitiven Einführung zu gewähren. Diesbezüglich verweisen wir ausdrücklich auf die Hinweise bei den Allgemeinen Bemerkungen auf Seite 3.

Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln verursacht einen grossen Mehraufwand, sowohl für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter als auch für die Landwirtschaftsämter. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. In solchen Fällen eine Kürzung der Direktzahlungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Zudem ist die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu umgehen, sehr einfach, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die im Grunde gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin bzw. des Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten, verbunden mit einer Selbstdeklaration, wäre hierbei ein zentrales Element.

Die Regierung ist der Meinung, dass an den 3,5 % Acker-BFF festgehalten werden sollte, zumindest auf der offenen Ackerfläche. Eine weitere Anrechnung von Flächen und die überbetriebliche Erfüllung würden die Umsetzung jedoch komplizieren und deren Sinnhaftigkeit in Frage stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e ^{bis}	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	Wir sind jedoch kritisch bezüglich der Einführung per 1. Januar 2027 und erwarten hier eine längere Übergangsfrist.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1–3	Der Direktzahlungskurs als Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen soll <u>ersatzlos gestrichen</u> werden. ¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Siehe auch einleitende Bemerkungen. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;</p> <p>b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb;</p> <p>c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;</p> <p>d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.</p>	<p>der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden.</p>
<p>Art 10a–10f generell</p>	<p>Der Vollzug ist über eine Selbstdeklaration zu vereinfachen</p>	<p>Die Einführung des Sozialversicherungsschutzes für mitarbeitende Ehepartnerinnen und -partner wird unterstützt. Die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz verursachen allerdings einen enormen Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner neu auch in kantonalen Systemen erfasst werden müssen, damit alle Bestimmungen vollzogen werden können. Die ganzen Bestimmungen haben einen immensen Klärungsbedarf bei Dritten, damit alles korrekt administriert werden kann. Die meisten Bestimmungen wie auch die Ausnahmen müssen manuell erfasst werden. Eine «technische» Verarbeitung, anlog dem Einlesen der Steuerfaktoren für die Berechnung des Übergangsbeitrages, ist nicht möglich.</p> <p>Eine Selbstdeklaration über den vorhandenen Versicherungsschutz der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des Ehepartners soll den Vollzug sicherstellen.</p>
<p>Art. 10b Abs. 1 Bst. b–d</p>	<p>streichen</p>	<p>Administrative Vereinfachung. Ausnahmen sind wegzulassen. Wenn die Versicherung obligatorisch ist, soll dies für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>alle gelten, ausser wenn ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes erzielt wird. Der Vollzug ist über eine Selbstdeklaration ohne weitere Kontrollinstrumente sicherzustellen.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Abs. 2 b ist zu streichen</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Anrechnung von BFF an den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein.</p> <p>Das wäre eine echte administrative Vereinfachung, sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die Vollzugsstellen.</p> <p>Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Wir unterstützen die Variante, die 3,5 % BFF nur auf die offene Ackerfläche beziehen, also Variante 2.</p>	<p>Mit dieser Entschärfung ohne die Anrechenbarkeit zusätzlicher Flächen ausserhalb der offenen Ackerfläche kann der administrative Aufwand reduziert werden. Gleichzeitig kommt diese Variante der Forderung der Motion 23.3846 «Verschiebung der Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau um ein Jahr» entgegen.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Art. 14a Abs. 2: Prüfen der Befreiung.</p>	<p>Bei einem Prozentsatz von 25 % gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere landwirtschaftliche Nutzungsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen oder Betriebe, die mit einer überbetrieblichen Erfüllung die BFF im Talgebiet aufgeben. Allenfalls wäre</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese Bestimmung gar zu streichen.
Art. 35 Abs. 6	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsbe- biet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitäts- beitrag <u>und zum Beitrag für regionale Biodiversität und</u> <u>Landschaftsqualität.</u>	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen ent- spricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41. Abs. 2	Zustimmung	Nicht in jedem Fall ist es nur eine einzige kantonale Fach- stelle, die für die Beurteilung des verfügbten Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebs in Frage kommt. Gerade im Zu- sammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen werden auch andere Expertisen weiterer Fachstellen gefragt sein, wes- halb diese Änderung des einleitenden Satzes in Abs. 2 un- terstützt wird.
Art. 55 Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet. Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirt- schaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbrin- gen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kultu- ren deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Bei- träge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 55 Abs. 5	Ersatzlos streichen.	Der Abgleich der betroffenen Flächen gestaltet sich aufwän- dig. Zudem ist oft unklar, wer der tatsächliche Verursacher ist, was dazu führen kann, dass kein Vertrag zustande kommt. Oftmals sind es die zu hohen naturschützerischen Auflagen, die zu keinem Vertrag führen. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge aus- gerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen.</p>
<p>Art. 78, 79 und 79a</p>	<p>Antrag: Projektstart auf 1. Januar 2028 verschieben</p>	<p>Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31. Januar 2026 dem BLW eingereicht werden und das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1. Januar 2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im zweiten Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im kantonalen Fachprogramm programmiert werden. Die Landwirtinnen und Landwirte müssten bezüglich den Massnahmen beraten werden, damit sie diese auch anmelden können. Der aktuelle Zeitplan ist unrealistisch und führt zu einem schlechten Start der PBL. Wichtig ist, dass die PBL auf der vorgesehenen Basis beruhen (z.B. Ökologische Infrastruktur).</p>
<p>Art. 79</p>	<p>Die einzelbetriebliche Beratung von komplexen Massnahmen auf dem Betrieb soll innerhalb der ersten vier Jahre nach Anmeldung erfolgen.</p> <p>Ergänzung Art. 79 Abs. 1 Bst. c: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme <u>sowie am Handlungsbedarf</u> orientieren.</p>	<p>Die einfachen PBL-Massnahmen sollen ohne Beratung angemeldet und umgesetzt werden können. Nur bei komplexeren Massnahmen ist eine Beratung angezeigt. Diese soll innerhalb vier Jahren nach Anmeldung der Massnahme erfolgen. Die Beratungsdienste werden dadurch entlastet und die Landwirtinnen und Landwirte werden bei trivialen Massnahmen nicht bevormundet.</p> <p>Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden</p>
<p>Art. 79a Verfahren</p>	<p>Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine digitale Plattform aufbauen, worin der gesamte Prozess abgebildet und abgewickelt wird. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze soll auch GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Weiter sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.</p>	<p>Der aktuelle Stand der Technik sollte genutzt werden, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Es sollte ein digitaler Prozess für die Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte etabliert werden. Zudem sollten im Zeitalter von GIS für die Zielformulierungen und Auswertungen mehrheitlich standardisierte Modelle entwickelt werden.</p> <p>Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestaltet sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.</p>
<p>Art. 79a</p>	<p>Anpassung Art. 79a Absatz 7: Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I <u>nach Anhang 4 Artikel 58</u> abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der <u>Ziel- und Leitarten</u> erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p>	<p>Anpassungen des Schnitzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein. Hingegen sollen die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden.</p>
<p>Art. 101 Abs. 2</p>	<p>Antrag</p>	<p>Für den Vollzug muss ein Standardformular rechtlich veran-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <p>a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolice n inkl. der Nachweis der Versicherung, dass die Vorgaben von Art. 10c bis 10f für das Beitragsjahr vergangene Jahr;</p> <p>b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</p>	<p>kert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Police n stellen es sicher), das durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind und das der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und die Ressourcen der Kantone einigermaßen geschont werden. Die Eintrenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass der Nachweis für das vergangene Jahr eingereicht werden müsste.</p> <p>Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, soll verzichtet werden. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.</p>
<p>Art. 115h Abs. 2</p>	<p>Der Vernetzungsbeitrag und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden <u>ab Vorliegen der Richtlinien des Bundes</u> noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p>	<p>Die Kantone verfügen nicht über die notwendigen Unterlagen des Bundes, um die Zusammenführung von LQ- und VP sicherstellen zu können. Als massgebliche Unterlage fehlt den Kantonen u.a. die Richtlinie des Bundes. Die Verzögerung beim Bund führt dazu, dass die Kantone keine qualitativ guten Projekte erarbeiten können und unter Zeitdruck gearbeitet werden muss.</p> <p>Daher wäre es sinnvoll, dass die zweijährige Frist erst mit dem Vorliegen der rechtsverbindlichen Richtlinie beginnt. Der ursprünglich geplante Zeitplan erscheint als unrealistisch und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu überstürzt.
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Zustimmung	Wird begrüsst, da administrative Vereinfachung und einheitlicher Vollzug. Verschiedenen Berechnungstools müssen nicht abgeglichen werden.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8 Bst. a	Wir unterstützen die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5 Prozent ins Folgejahr.	Diese Lösung ist ein Schritt in Richtung Praxisorientierung. Der Kanton muss aber die Information automatisch erhalten, damit in einem Folgejahr bei Bedarf risikobasiert kontrolliert werden kann.
Anhang 1 Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
Anh. 1 Ziff. 6.2.2 Bst. b und a DZV	<u>Antrag:</u> Wir beantragen, die Pflicht für ein Kontrollfenster bei Anwendung von Voraufauferbiziden in Getreide beizubehalten.	Kontrollfenster sind ein wichtiges Instrument des integrierten Pflanzenschutzes und sind – in Ergänzung der übrigen Massnahmen zur Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln – beizubehalten.
Anhang 2 Ziff. 4.1.10 und 4.2.9	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutzes bedingt nebst den Herdenschutzhunden v.a. auch technische Massnahmen. Unter anderem wird seit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunststoffweidenetzen. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohem Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetze im Sömme-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orten stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel sind.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 1.1.4</p>	<p>Erwähnung der Naturschutzfachstellen ist wieder aufzunehmen.</p>	<p>Es wird begrüsst, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird. Der Einbezug der kantonalen Naturschutzfachstellen ist unseres Erachtens aber trotzdem unabdingbar.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 10.1.1 Bst. a</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Schafft Klarheit insbesondere in der Frage, dass ein Ackerschonstreifen auch auf der ganzen Fläche angelegt werden kann und nicht nur als Streifen entlang der Ackerkultur.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 17.1.2a, 17.1.4 und 17.1.7</p>	<p>Wir unterstützen die gemachten Vorschläge. Sie sind ein Schritt in Richtung Praxisorientierung. Betreffend die Population von Feldhasen soll bei Getreide in weiter Reihe Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Setzzeit des Feldhasens – diese Art soll mit Getreide in weiter Reihe gefördert werden – beginnt im Februar. Ein Anwalzen in dieser Zeit führt zum Verlust der Jungtiere und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geförderten Massnahme Getreide in weiter Reihe.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</p>	<p>Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.</p>	<p>Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58 Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8 Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.9a</p>	<p>2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.</p>	<p>Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.</p>

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500.– Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt. Diese Anpassung vermindert die Effektivität der Kontrollen kaum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Abs. 1 VKKL	Wir begrüßen die Finanzierung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben im Rahmen der kantonalen Kontrollen zu den Pflanzenschutzmittelbstimmungen des ÖLN und der Direktzahlungsprogramme. Der Zugang der kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter zu den Ergebnissen der Laboranalysen ist sicherzustellen.	Die Finanzierung des BLW stärkt diese wichtigen risikobasierten Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben des ÖLN und der spezifischen Direktzahlungsprogrammen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, Abs. 1ter Bio-Verordnung	Die Produkte der Parzellen, für welche die Anforderungen ausgesetzt wurden, dürfen in dieser Zeit nicht unter dem Bio-Label verkauft werden.	Wir sind damit einverstanden, dass die Anforderungen ausgesetzt werden können, falls das Einhalten der Anforderungen der Bio-Verordnung durch höhere Gewalt (schwerwiegende Schäden an den Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge) unmöglich ist. Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten dürfen diese Produkte jedoch nicht mehr als Bio-Produkte verkauft werden, solange die Anforderungen ausgesetzt werden. Dies wäre eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Insbesondere bei den einzelbetrieblichen Massnahmen im Hochbau wird ein zu detailliertes Mikromanagement betrieben. Die Einzelmassnahmen verursachen sowohl für die Antragsteller als auch für die Vollzugsstellen einen erheblichen administrativen Aufwand. Zudem unterstützen sie Themen, die zu einer Marktverzerrung führen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 1 und 4	<p>Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500'000 Franken, dürfen erst getätigt werden,</p> <p style="text-align: center;">○</p>	Die Formulierung ist verwirrend. Die Inkludierung der «planerischen Massnahmen» führt dazu, dass bei Tiefbauvorhaben die Kosten für das Vorprojekt (das für das Gesuch aber zwingend benötigt wird) nicht mehr angerechnet werden können. Das ist vermutlich nicht so geplant, weshalb eine Umformulierung Sinn macht.
Art. 68 Bst. c	ändern c. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Artikel 24, <u>24a</u> , 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anh. 6 Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 Bst. c und j SVV	Wir begrüssen die Ermöglichung der finanziellen Unterstützung der Anschaffung von Feldrobotern, mit den untenstehenden Änderungsanträgen. <u>Anträge:</u> 1. Der allgemeine Begriff "Feldroboter" soll durch den genaueren Begriff "Pflanzenschutzroboter" ersetzt werden.	Feldroboter können dazu beitragen, Pflanzenschutzmittel in gezielterer Weise und dadurch mit geringeren Aufwandsmengen einzusetzen. - Zu 1.: Mit dem neuen Begriff soll der Einsatzzweck der zu fördernden Roboter auf präzisere Pflanzenschutzmittelapplikation eingegrenzt werden. Durch das Weglassen des Worts "Feld..." ist die finanzielle Unterstützung auch von Gewächshausrobotern möglich. - Zu 2.: Pflanzenschutzroboter sind in der Regel sehr teuer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Die anteilige finanzielle Beteiligung von 15 % für Roboter soll durch ein in der Höhe noch festzulegendes Beitragsdach ergänzt werden.</p> <p>Um eine effiziente Umsetzung der Massnahme sicherzustellen, hat der Bund ein möglichst vereinfachtes Verfahren zu bestimmen.</p>	<p>Durch eine maximale Beitragshöhe wird der Beitrag des Bundes pro Roboter limitiert und es wird kein Anreiz für überteuerte Anschaffungen geschaffen.</p>
<p>Anhang 6 3.4.1.</p>	<p>Aufwand und Ertrag für die Abwicklung des Kaufs eines elektrobetriebenen Motormähers stehen in einem Missverhältnis. Die Massnahme ist zu streichen.</p> <p>Sollte die Massnahme beibehalten werden, so hat der Bund ein effizientes einfaches Verfahren zu bestimmen.</p>	<p>Die Massnahmen im Hochbau verlieren sich seit einiger Zeit schon im Mikromanagement. Das ist keine Aufgabe des Staates, sondern eine Frage des Marktes und der unternehmerischen Freiheit der Landwirtschaft.</p>

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regierung begrüsst die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten (Art. 119 LwG). Im Bereich Pflanzenzüchtung beantragt die Regierung eine Anpassung, so dass auch die regionale Pflanzenzüchtung, Sortensichtung und Anbau innovativer Kulturen bei den Demonstrationsprojekten (Art. 12 neu) unterstützt werden können. Die Forschung wird so auf den «Boden» gebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs.4	Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung , der Agrarforschung und der Bundesverwaltung besetzt.	Die Kantone mit ihrer landwirtschaftlichen Beratung sollten als Hauptakteure im Wissenstransfer im Agroscope-Rat vertreten sein. Bei Agridea wurde der Einfluss der Kantone im Jahr 2020 gestärkt, bei Agroscope ist dies noch nicht geschehen.
Art. 12 Abs. 3	In Demonstrationsprojekten werden regionale Pflanzenzüchtungen, Sortensichtungen, innovative Kulturen, neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht.	Zu Demonstrationsprojekten gehören weitere Themen, explizit Pflanzenzüchtungsprogramme, Sortensichtungen und Prüfung/Anbau innovativer Kulturen. Die Kantone übernehmen hier wichtige Leistungen mit Versuchen/Projekten in Kooperation mit Partnern aus Forschung und Privatwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Informationstransfer in die Praxis ist bei Versuchen/Projekten bei den kantonalen Landwirtschaftszentren gegeben.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Den Präzisierungen wird zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Detailbemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Solange der Auftrag an die Agroscope nicht geändert wird, wird der Aufhebung des Rebsortenverzeichnisses zugestimmt.	Die Kantone können trotzdem für das AOC bestimmte Rebsorten zulassen oder nicht. Das schafft Flexibilität und überlässt die Sortenwahl den Produzierenden, die auch für die Vermarktung zuständig sind. Wichtig ist aber, dass Agroscope weiterhin die Rebsorten auf ihre Anbaueignung in der Schweiz prüfen kann und Empfehlungen veröffentlicht. Diese sind für die Praxis sehr relevant, vor allem was neue Sorten betrifft.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW plant mit der aktuell angedachten Ausgestaltung/Umsetzung des Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM; zum IS PSM dazugehörige Software digiFLUX) das bisher geltende Verordnungsrecht deutlich zu überschreiten und versucht in dieser Verordnungsanpassung die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen im Nachhinein zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. d–f	¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: <ul style="list-style-type: none"> d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen; f. aufgehoben 	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachten Produkten ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Es gibt keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16a Abs. 1 und Bst. f und Bst. g	Buchstabe f und g nicht hinzufügen	Bereits heute führen die Betriebe ein Inventar für PSM und Düngemittel, das auf Verlangen basierend auf einer rechtli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chen Grundlage auch vorgewiesen werden muss. Eine Erfassung der Mengen in den Informationssystemen wäre eine unnötige Redundanz ohne Mehrwert. Einzig der administrative Aufwand der gesamten Produktionskette bis hin zum Landwirtschaftsbetrieb wird erhöht.</p>
<p>Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g</p>	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder und dem Erstinverkehrbringen dem von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; <p>(neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p>	<p>Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Zu Bst. e: Die Aufzeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet, da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende Organismen, die als PSM zugelassen sind, wie zum Beispiel Trichogramma.</p> <p>Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regierung lehnt das neue Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Statt in die Risikovermeidung, sollte in die Risikoprävention investiert werden. Massnahmen wie die Förderung des Anbaus mit resilienten Kulturen wäre der korrekte Ansatz. Die Förderung ist auch in Bezug auf eine Marktverzerrung problematisch. Die Regierung unterstützt die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Anpassung	Sofern wider Erwarten an der Massnahme festgehalten wird, sollte im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich auf Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen, in Erwägung gezogen werden.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Wir halten einen Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Größenordnung für zielführend, um Anreize für den Abschluss einer Versicherung zu schaffen, gleichzeitig aber auch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen zu fördern.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur finanziellen Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken in den Bereichen der Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit ist zu begrüßen.

Die Unterstützung ist mit der Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit zu eng gefasst. Es muss auch die Schaffung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken im Bereich der Saatgutproduktion sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Produktion von einheimischem Saatgut/Erhaltungszüchtung, Tierzucht, Tiergesundheit sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette tätig.	Der Krieg in der Ukraine und das schlechte Wetterjahr 2023 zeigen eindrücklich auf, dass wir in der Schweiz eine international unabhängiger Position im Bereich der Saatgutproduktion vorantreiben müssen. Der Selbstversorgungsgrad in der Saatgutproduktion muss erhöht werden. Aktuell gibt es auf Bundesebene keine finanziellen Mittel, welche die Saatgutproduktion unterstützen.
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	Sie erzeugen in der Regel Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung	Ausnahmen müssen möglich sein: Klimatisch ist die Schweiz sehr heterogen unterwegs. Berg-Tal, Nord-Süd.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe konkrete Forderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs.2	Die Vorschriften der Stallmasse und Auslauffläche sollen die Anforderungen der Bio Suisse Richtlinie (Knospe) nicht überschreiten.	Eine Erhöhung der Mindestmasse über die Bio-Knospe-Richtlinien hätte für bestehende Bio-Schweineproduzenten grosse Kostenfolgen.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Anpassungen der effektiv bewirtschafteten Phasen von 27 Gemüsearten entsprechen dem Kompromiss, der die Produktion in den Verhandlungen mit dem Handel erreichen konnte. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

